



**II-4075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5906/9-Info-88

1820/AB

1988 -05- 06

zu 1797/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dkfm. Dr. Steidl und Genossen vom
9. März 1988, Nr. 1797/J-NR-88, "Orts-
tarif für Telefonseelsorge"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Im Zusammenhang mit Ihrer Frage wäre eingangs zu bemerken,
daß mit der Ausdehnung des Ortstarifes auf Gespräche bis zu
einer Entfernung von rd. 25 km auch die Telefonseelsorge für
Teilnehmer aus einem relativ großen Einzugsbereich zu tarif-
mäßig günstigen Bedingungen erreichbar geworden ist. Weiters
hat die Post bereits beträchtliche finanzielle Mittel einge-
setzt, um die in den verschiedenen Landesteilen gelegenen
Telefonseelsorgestellen aus ganz Österreich unter einer ein-
heitlichen Rufnummer erreichbar zu machen.

Über diese, ohnehin bereits auf Kosten der Post gesetzten
Maßnahmen hinaus, sind - abgesehen vom wirtschaftlichen
Aspekt - weitere Begünstigungen in der von Ihnen vorgeschla-
genen Richtung aufgrund der gegebenen Konzeption des Tele-
fonnetzes bzw. dessen relevanter Einrichtung technisch nicht
realisierbar.

- 2 -

Zu Frage 3:

Die Einstufung von Telefonverbindungen zwischen Teilnehmerstellen in eine der 3 bestehenden Gebührenzonen, ist gesetzlich festgelegt. Diese Zonenfestlegung sowie die jeder Zone zugeordnete Reichweite wird vor allem durch den für eine Telefonverbindung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Aufwand bestimmt.

Wien, am 5. Mai 1988

Der Bundesminister

